

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem
Sonntag im Mai 2025**

Vom 09.04.2025

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom .03.2025 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortskern Meinerzhagen, in den Straßen Hauptstraße, Zur Alten Post, Prumbomweg, Derschlager Straße (im Bereich der Fußgängerzone) und Kirchstraße Nr. 2 bis Nr. 12, alle Verkaufsstellen, ausgenommen Lebensmittel-Discounter, am Sonntag,

11. Mai 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Meinerzhagener Frühling“,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen räumlichen Grenzen und Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 09.04.2025

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath